

Parlamentssitzung 19. September 2016

Traktandum 4

Reglement über die Abgangsentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderates (Abgangsreglement) - Totalrevision

Genehmigung; Direktion Präsidiales und Finanzen

Bericht und Antrag des Gemeinderates an das Parlament

1. Ausgangslage

Das Parlament hat am 30. Juni 2014 zur Motion 1401 (Grünliberale) folgende Beschlüsse gefällt:

- 1. <u>Punkt 1 der Motion: erheblich erklärt:</u> Der Gemeinderat wird beauftragt, eine Total- oder Teilrevision des Reglements über die Gewährung einer Abgangsentschädigung an die Mitglieder des Gemeinderates (Abgangsreglement) zu entwerfen.
- 2. <u>Punkt 2 der Motion: abgelehnt:</u> Stossrichtung der Revision ist eine deutliche Senkung der maximal beanspruchbaren Abgangsentschädigung (heute: Abgangsentschädigung während acht Jahren).
- 3. <u>Punkt 3 der Motion: als Postulat erheblich erklärt</u>: Die Revision erfüllt ausserdem folgende Eckpunkte:
 - a. Die Abgangsentschädigungen werden in Monatsrenten entrichtet. Diese betragen, vorbehaltlich eines Teuerungsausgleichs, höchstens 100 % der letzten ordentlichen monatlichen Besoldung.
 - b. Bei der Bemessung der Abgangsentschädigungen wird der Abgangsgrund als ein Kriterium berücksichtigt.
 - c. Dabei spricht der Abgangsgrund Nichtwiederwahl für höhere bzw. längere Abgangsentschädigungen als der Abgangsgrund freiwilliger Rücktritt. Letzterer wiederum spricht für höhere bzw. längere Abgangsentschädigungen als der Abgangsgrund Amtszeitbeschränkung.
 - d. Abgangsentschädigungen werden während höchstens 12 Monaten entrichtet, wenn der Abgang auf eine Nichtwiederwahl zurückgeht.
 - e. Abgangsentschädigungen werden während höchstens 6 Monaten entrichtet, wenn der Abgang auf einen freiwilligen Rücktritt zurückgeht.
 - f. Abgangsentschädigungen werden während höchstens 3 Monaten entrichtet, wenn der Abgang auf die Amtszeitbeschränkung zurückgeht.
 - g. Die unter d., e. und f. genannten Zeiträume können in Härtefällen verlängert werden.

Mit diesem Beschluss hat das Parlament den Gemeinderat beauftragt, eine Revision des "Reglement über die Gewährung einer Abgangsentschädigung an die Mitglieder des Gemeinderates (Abgangsreglement)" vorzulegen.

In der Motionsantwort (<u>www.koeniz.ch/politik/gemeindeparlament</u>) hat der Gemeinderat ausgeführt, dass er sich einer Diskussion zum Abgangsreglement nicht entzieht. Obwohl die letzte Teilrevision erst einige Jahre zurückliegt, kann eine gewisse Änderung der öffentlichen Wahrnehmung zu diesem Thema festgestellt werden. Der Gemeinderat hebt in seiner Motionsantwort hervor, dass eine angemessene und für die Bürger nachvollziehbare Regelung ein wichtiges Element für die Akzeptanz der gewählten Behörden auf allen Ebenen darstellt.

Zugleich betont er, dass die Zuständigkeit für die Festlegung der Abgangsentschädigung beim Parlament liegt und dass diese Entschädigung stets als Teil der gesamten Rechtsstellung des Gemeinderats zu betrachten ist. Um festlegen zu können, was eine angemessene Abgangsentschädigung beinhaltet, dränge sich ein Vergleich mit anderen Gemeinden auf. Ein detaillierter Vergleich der Hauptelemente der Könizer Abgangsregelung mit vergleichbaren Gemeinden wurde dem Parlament mit der Beantwortung des Postulats 1403 (SP) "Abgangsentschädigungen der Könizer Gemeinderäte im Vergleich mit anderen Gemeinden von ähnlicher Grösse" (www.koeniz.ch/politik/gemeindeparlament) vorgelegt. Darin zeigt sich, dass die Könizer Regelung im Vergleich mit anderen Gemeinden weder ausgesprochen grosszügig noch auffällig bescheiden ist. Die Könizer Abgangsregelung ist in etwa im "vorderen Mittelfeld" einzuordnen.

Die vom Gemeinderat angeregte Einsetzung einer nichtständigen parlamentarischen Kommission zur Vorberatung der Revision wurde vom Parlament am 7. Dezember 2015 beschlossen. Zudem hat der Gemeinderat im Mai 2015 entschieden, einen ersten Entwurf mit möglichen Stossrichtungen und Varianten zur Teilrevision des Abgangsreglements den Fraktionen des Könizer Parlaments zur Konsultation zu senden. Damit wollte er in keiner Weise den Ermessens- und Entscheidungsspielraum der nichtständigen Kommission einschränken. Vielmehr ging es dem Gemeinderat darum, eine breite und unbefangene politische Diskussion und eine entsprechende Abstützung sicherzustellen, nicht zuletzt wegen der persönlichen Betroffenheit der Gemeinderatsmitglieder. Des Weiteren wollte der Gemeinderat mit der Konsultation der Fraktionen gewisse unklare Signale aus der Parlamentsdebatte und dem Parlamentsentscheid der "teilweisen" Erheblicherklärung der Motion frühzeitig aufnehmen. Die Rückmeldungen der Fraktionen sind dem Parlament - zusammen mit einer tabellarischen Übersicht der wichtigsten Punkte – mit dem Antrag zur Einsetzung der nichtständigen Kommission als Information beigelegt worden (www.koeniz.ch/politik/gemeindeparlament).

Mit dem vorliegenden Antrag wird dem Parlament der Entwurf der Revision des Abgangsreglements zum Beschluss vorgelegt.

2. Teillockerung der Amtszeitbeschränkung des Gemeindepräsidiums

Der Gemeinderat hat in seiner Motionsantwort 1401 vom 14. Mai 2014 angeregt, im Sinne einer Gesamtbetrachtung der Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder zusammen mit der Teilrevision des Abgangsreglements die jetzige Regelung zur Amtszeitbeschränkung des Gemeindepräsidiums zu diskutieren. Das Parlament ist dieser Anregung gefolgt und hat die nichtständige Kommission beauftragt, gleichzeitig mit der Revision des Abgangsreglements auch die "Teilrevision des Art. 26 GO (Organe der Gemeinde - Wiederwählbarkeit: Lockerung Amtszeitbeschränkung Gemeindepräsidium)" zu begleiten.

Die Zuständigkeit zur Änderung der Gemeindeordnung liegt bei den Könizer Stimmberechtigen, somit benötigt die Revision des Art. 26 GO eine Volksabstimmung. Der gemeinderätliche Entwurf des geänderten GO-Artikels ist der nichtständigen Kommission vorgelegt und aufgrund deren Rückmeldung noch leicht angepasst worden. Die Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (Art. 55 Absatz 1 Gemeindegesetz) ist erfolgt. Die entsprechende Vorlage wird dem Parlament vor Ende 2016 zusammen mit dem Entwurf der Botschaft an die Stimmberechtigten vorgelegt werden.

3. Die Zusammenarbeit mit der nichtständigen Kommission

Die nichtständige Kommission hat in einem ersten Schritt Ende Januar/anfangs Februar 2016 die vom Gemeinderat im Mai 2015 verabschiedeten Stossrichtungen und Varianten behandelt. Zudem wurden den Kommissionsmitgliedern Zusatzabklärungen zu verschiedenen Themen und Fragen ausgehändigt (z.B. Verhältnis der Abgangsregelung zum Pensionsalter sowie zum Pensionskassenreglement; Berechnungsmodelle; Unterschied Teil-/Totalrevision; Vergleiche mit anderen Kantonen; Rechtliche Abklärung zur möglichen Anwendung der neuen Regelung für bisherige Mitglieder; Rechtsnatur der Abgangsentschädigung; Detailfragen zu Lohnfortzahlungspflicht und Sozialversicherungen).

Im Februar 2016 hat die Kommission ihre Stellungnahme mit Empfehlungen zu den Stossrichtungen und Varianten dem Gemeinderat übermittelt.

Die Kommission hat dabei die vom Gemeinderat vorgeschlagenen drei Varianten abgelehnt und ihrerseits konkret vorgeschlagen, nach welchen Grundsätzen die Abgangsentschädigung in Zukunft auszugestalten sei.

Der Gemeinderat hat die Empfehlungen der Kommission, insbesondere die Grundsätze zur Ausgestaltung einer neuen Variante, grösstenteils übernommen und auf dieser Grundlage einen Entwurf ausgearbeitet und der Kommission Ende Mai 2015 vorgelegt.

Die Kommission hat im Juni den gemeinderätlichen Entwurf und den Entwurf des Parlamentsantrags begutachtet und Empfehlungen und Anpassungsanträge an den Gemeinderat übermittelt. Neben redaktionellen Anpassungen betrafen die Empfehlungen insbesondere die Härtefallregelung (Art. 6), die Übergangsbestimmung (Art. 9) sowie das Datum des Inkrafttretens (Art. 11). Zudem hat die Kommission empfohlen, einige Modellberechnungen mit einem Vergleich bisheriges-neues Reglement vorzulegen (Beilage 2). Der Gemeinderat hat die Empfehlungen mehrheitlich übernommen und auf dieser Grundlage an seiner Sitzung vom 10. August 2016 den definitiven Entwurf z.H. des Parlaments verabschiedet.

4. Die wichtigsten Punkte der Revision

Die detaillierten Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln können dem beigelegten Revisionsentwurf entnommen werden (Beilage 1: Reglementsentwurf mit synoptischer Darstellung des bisherigen und neuen Reglementstexts mit Erläuterungen). Im Folgenden werden die wichtigsten Elemente der Revision kurz dargelegt:

4.1 Grundsätze der Neugestaltung

Die folgenden vier Grundsätze bilden die Grundlage für die Revision:

- Die Lösung muss den Anreiz unterstützen, sich wieder in die Erwerbstätigkeit einzugliedern.
- 2. Dauer der Abgangsentschädigung: Die Dauer wird gesenkt. Der Anspruch pro Legislatur wird auf 1 Jahr festgesetzt (max. 3 Jahre). Ab dem 60. Altersjahr wird wahlweise eine Brücke bis zum Rentenalter gewährt (Einschränkung vgl. Grundsatz 3).
- 3. Höhe der Abgangsentschädigung: Der Gesamtbetrag bemisst sich allein an der Amtsdauer in Koordination mit dem ordentlichen Rentenalter. Die Höhe wird der geleisteten Amtszeit entsprechend abgestuft. Die maximale Abgangsentschädigung beträgt 2 Jahresgehälter. Die Abgangsentschädigung kann wahlweise als einmalige Abfindung oder auf max. 3 Jahre gestaffelt bezogen werden. Drei Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter wird die Pauschalentschädigung entsprechend gekürzt.
- 4. Die Lösung sieht keine Anrechnung mit anderweitigem Einkommen vor.

Das neue Reglement soll am 1. Januar 2017 in Kraft treten. Für ab Inkrafttreten der Neuregelung bis vor Ende der Amtsdauer 2014-2017 austretende Gemeinderatsmitglieder hat die Kommission eine Übergangsbestimmung vorgeschlagen. Der Gemeinderat schlägt hierzu eine andere Lösung vor (Kapitel 4.11).

4.2 Ziele der Abgangsentschädigung

Wie bisher soll die Abgangsentschädigung den Gemeinderatsmitgliedern eine finanzielle Perspektive für die Zeit nach ihrem Abgang gewährleisten. Weiterhin wird den verschiedenen Arten von Rücktrittsgründen Rechnung getragen (Artikel 2 Absatz 1). Neu soll die Regelung primär den Anreiz unterstützen, dass sich Gemeinderatsmitglieder wieder in den Arbeitsmarkt eingliedern und eine neue Tätigkeit aufnehmen. Die Abgangsentschädigung ist somit vor allem eine Übergangslösung für den Wiedereinstieg in den Beruf. Ab einem gewissen Alter (vollendetes 60. Altersjahr) soll sie als Überbrückungslösung bis zum Rentenalter dienen (Artikel 5 Absatz 3). Die finanzielle Attraktivität des Amts des Gemeinderats soll sich somit in der neuen Regelung in erster Linie an der Entlöhnung bemessen und nicht an der Abgangsregelung. Diese soll keinen positiven oder negativen Anreiz für einen Rücktrittsentscheid bieten.

Die Hauptziele der Gewährung einer Abgangsentschädigung gemäss neuem Reglement können somit wie folgt umschrieben werden:

- Den ausscheidenden Gemeinderatsmitgliedern soll eine finanzielle Perspektive nach der Amtszeit gewährt werden.
- Die Regelung soll primär den Anreiz unterstützen, dass sich Gemeinderatsmitglieder wieder ins Berufsleben eingliedern und eine neue Tätigkeit aufnehmen. Die Abgangsentschädigung hat nicht den Charakter einer Entlöhnung oder einer Rente.
- Die Regelung soll sicherstellen, dass ab einem gewissen Lebensalter eine Brücke zum Rentenalter berücksichtigt wird.

4.3 Totalrevision mit Systemänderung

Die der Neuregelung zugrundeliegenden Ziele und Grundsätze stellen im Vergleich zur bisherigen Regelung eine Systemänderung dar. Dies bedingt eine Totalrevision des Abgangsreglements: Der Grossteil der Artikel muss vollständig neu formuliert werden und die Artikel werden neu nummeriert. Der bisherige Erlass wird aufgehoben und durch den Neuen ersetzt (Artikel 10 und 11).

Die Totalrevision wird zum Anlass genommen, auch den bisherigen Reglementstitel leicht anzupassen: Der Einschub "die Gewährung" wird gestrichen. Gegenstand der Regelung ist in erster Linie die Abgangsentschädigung als solche und nicht deren Gewährung. Zudem wird die Abkürzung neu "Abgangsentschädigungsreglement", weil nicht der Abgang, sondern die Entschädigung geregelt wird.

4.4 Höhe und Dauer der Abgangsentschädigung (Artikel 3)

Die maximale Höhe der Abgangsentschädigung beträgt bei Nichtwiederwahl oder Nichtnomination durch die Partei zwei Jahresgehälter (Berechnung gemäss Behördenreglement). Diese wird in 36 gleich hohen monatlichen Raten ausgerichtet (maximale Dauer, siehe hierzu Kapitel 4.5). Bei Rücktritt oder Ausscheiden infolge Amtszeitbeschränkung ist der maximale Betrag 20% tiefer, die Auszahlung erfolgt ebenfalls in 36 gleich hohen monatlichen Raten.

Die maximale Abgangsentschädigung wird dann ausgerichtet, wenn ein Gemeinderatsmitglied mindestens 12 Jahre im Amt war. Pro Amtsjahr weniger reduziert sich der Betrag jeweils um 1/12. Im Falle eines Rücktritts besteht ein Anspruch nur dann, wenn das Gemeinderatsmitglied mindestens 4 Jahre im Amt war. Bei einer Nichtwiederwahl oder Nichtnomination durch die Partei ist eine Mindestamtszeit von einem vollen Amtsjahr vorgesehen (Artikel 2)

Um eine Koordination mit dem "ordentlichen" Rentenalter sicherzustellen, ist in Artikel 4 vorgesehen, dass der Anspruch auf Abgangsentschädigung mit Vollendung des 65. Altersjahres erlischt und der darüber hinausgehende Betrag entsprechend gekürzt wird.

In Beilage 2 findet sich eine Liste von Modellberechnungen mit einem Vergleich zwischen dem bisherigen Reglement und dem neuen Abgangsentschädigungsreglement.

4.5 Wahl zwischen monatlichen Raten und einmaliger Zahlung (Artikel 5)

Neu können die Gemeinderatsmitglieder zwischen monatlichen Raten und einer einmaligen Zahlung wählen.

Mit der einmaligen Zahlung wird die Möglichkeit geschaffen, den gesamten Betrag einmalig zu beziehen und beispielsweise für ein Geschäft zu verwenden, womit das Ziel des Wiedereinstiegs ins Berufsleben gefördert wird. Die Höhe des Anspruchs ist bei der einmaligen Auszahlung gleich wie bei einer ratenweisen Auszahlung.

Die Anzahl monatlicher Raten ist in einer Tabelle in Art 3 aufgeführt. Bei Anspruch auf maximale Abgangsentschädigung werden, wie oben ausgeführt wird, 36 monatliche Raten ausgezahlt (also max. 3 Jahre). Pro Amtsjahr weniger werden 3 Monatsraten weniger ausbezahlt. Die Höhe der monatlichen Rate berechnet sich aus der Anspruchshöhe dividiert durch die Anzahl Monatsraten gemäss Tabelle im Artikel 3.

4.6 Mögliche "Ausdehnung" der Auszahlungsdauer ab dem 60. Altersjahr (Artikel 5 Absatz 3)

Artikel 5 Absatz 3 sieht vor, dass bei der Auszahlungsdauer ab dem vollendeten 60. Altersjahr wahlweise eine Brücke bis zum 65. Altersjahr gewährt werden kann. Die Höhe der Abgangsentschädigung wird dabei nicht verändert, nur die Auszahlung kann bis zur Vollendung des 65. Altersjahres (d.h. auf maximal 60 monatliche Raten) "ausgedehnt" werden. Der Betrag der monatlichen Raten wird entsprechend niedriger ausfallen.

4.7 Keine Anrechnung anderweitiger Einkünfte (Artikel 7 Absatz 2)

Neu wird keine Anrechnung anderweitiger Einkünfte mehr vorgenommen. Die Höhe der Abgangsentschädigung wird somit im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt bestimmt. Mit der möglichen einmaligen Zahlung wäre eine Reduktion der Entschädigung aufgrund anderweitigen Einkommens nur schwierig umzusetzen. Zudem hat sich bei der Anwendung des bisherigen Reglements gezeigt, dass in der Praxis Abgrenzungsfragen bei der Definition des anderweitigen Einkommens auftreten können (z.B. Kapitalerträge, Einkommen der Ehepartner/in).

4.8 Härtefallregelung (Artikel 6)

Über das Vorliegen und die Höhe der Entschädigung bei einem Härtefall entscheidet neu die Geschäftsprüfungskommission (bisher der Gemeinderat). Der Betrag wurde leicht erhöht (neu maximal 30% zusätzlich) um den Handlungsspielraum, angesichts der generellen Kürzung im Vergleich zum bisherigen Reglement, sicherzustellen. Auf eine Aufzählung der möglichen Härtefallkonstellationen wird verzichtet, da es sich bei Härtefällen wohl immer um einzelfallspezifische Situationen handeln dürfte, die nicht mit einer Aufzählung abschliessend geregelt werden können.

4.9 Verhältnis zur beruflichen Vorsorge (Artikel 7 Absatz 2)

Das Verhältnis der Abgangsentschädigung zur beruflichen Vorsorge ist vollständig entkoppelt. Die Abgangsentschädigung besteht unabhängig von Leistungen der beruflichen Vorsorge. In den Artikeln 4 und 5 wird die Vollendung des 65. Altersjahrs als "Alterslimite" genannt, anstatt dem bisherigen Verweis auf das Rentenalter gemäss Vorsorgeverordnung der Pensionskasse, welches in der Praxis teilweise unklar zu bestimmen ist.

Mit dieser Regelung ist auch die Gleichbehandlung von Frau und Mann - unabhängig von der weiteren Entwicklung der Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge oder zur AHV - gewährleistet.

4.10 Bereinigung von Unklarheiten, Rechtsnatur der Abgangsentschädigung

Im bisherigen Reglement bestehende Unklarheiten werden mit dem neuen Reglement geklärt: Mit dem Wegfall der Anrechnung anderweitiger Einkünfte ist die Genehmigungs-Anmerkung der Gemeindedirektion von 1993 zum Verhältnis zwischen dem bisherigen Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1 hinfällig.

Auch scheint die Rechtsnatur der Abgangsentschädigung so eindeutiger geregelt zu sein: In einer rechtlichen Abklärung im Rahmen der Ausarbeitung des Reglements¹ wird dargelegt, dass die Abgangsentschädigung weder eine Rente, eine Vorsorgeleistung, eine Lohnfortzahlung nach Behördenreglement² noch eine Entschädigung nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes darstellt. Bei der von der Gemeinde an ehemalige Mitglieder des Gemeinderats gestützt auf das Abgangsentschädigungsreglement ausgerichteten Abgangsentschädigung handelt es sich um eine eigenständige Leistung. Um Klarheit zu schaffen, wird deshalb der bisher in Artikel 2 Absatz 2 verwendete Begriff der "Monatsrente" im neuen Reglement ersetzt.

Die Besteuerung der Abgangsentschädigung ist im kantonalen Steuerrecht geregelt. Bei einer ratenweisen Auszahlung wird die Abgangsentschädigung voraussichtlich als Einkommen versteuert.

Könizer Reglement über die Entschädigung und Nebenbeschäftigung der Mitglieder des Gemeinderats und über weitere Entschädigungen (Behördenreglement; Nr. 153.31).

Die rechtliche Abklärung wurde der nichtständigen Parlamentskommission vorgelegt.

Bei einer einmaligen Kapitalauszahlung ist unter Umständen der sog. Rentensatz anwendbar, "d.h., die Abgangsentschädigung wird zwar mit dem übrigen Einkommen versteuert, zur Satzbestimmung wird jedoch nur derjenige Betrag herangezogen, welcher versteuert werden müsste, wenn die Leistung jährlich ausgerichtet worden wäre".³

Insgesamt scheint die neue Regelung wesentlich einfacher, was auch der besseren Verständlichkeit und Übersichtlichkeit dient.

4.11 Übergangsbestimmungen (Artikel 8 und 9)

Für vor Inkrafttreten des neuen Reglements abgetretene Gemeinderatsmitglieder gilt die bisherige Regelung (Art. 8). Würde das Abgangsentschädigungsreglement auch für jene Gemeinderatsmitglieder geändert, die vor dem Inkrafttreten der Änderung aus dem Gemeinderat ausgeschieden sind, würde es sich um eine "echte Rückwirkung" handeln, welche unzulässig ist. Das neue Recht darf nicht auf einen Sachverhalt angewendet werden, der sich abschliessend vor Inkrafttreten dieses Rechts verwirklicht hat.

Für ab Inkrafttreten der Neuregelung bis vor Ende der Amtsdauer 2014-2017 austretende Gemeinderatsmitglieder gilt Art. 9. Die Anwendung der neuen Regelung würde eine "unechte Rückwirkung" darstellen, d.h. das neue Recht würde auf einen Sachverhalt angewandt, der sich erst nach seinem Inkrafttreten verwirklicht hat, dabei aber in einzelnen Punkten auf Sachverhalte abstellt, die bereits vor Inkrafttreten vorlagen (insbesondere die vollendeten Amtsjahre in den Tabellen im Anhang des bisherigen Reglement). Eine unechte Rückwirkung ist grundsätzlich zulässig, da das Abgangsreglement keine wohlerworbenen Rechte begründet hat. Der Umfang der Reduktion der Abgangsentschädigung erscheint bei einer Anwendung der neuen Regelung für bis vor Ende der Amtsdauer 2014-2017 austretende Gemeinderatsmitglieder so gross zu sein, dass gestützt auf das Prinzip des Vertrauensschutzes eine angemessene Übergangsbestimmung nötig ist.

In Art. 9 schlägt der Gemeinderat eine Übergangsregelung mit folgendem Kerninhalt vor: Berechnung der Abgangsentschädigung grundsätzlich gemäss bisherigem Reglement, Reduktion der Höhe von bisher 55% auf neu 45% des bisherigen Lohns, Dauer der Auszahlung wie bisher. Dies führt faktisch bei allen 4 aufgrund der Amtszeitbeschränkung austretenden Gemeinderatsmitgliedern zu einer linearen Reduktion der Abgangsentschädigung um 18.18% im Vergleich zur bisherigen Regelung. Das entspricht einer Reduktion der Entschädigungs-Gesamtsumme um CHF 327'066 im Vergleich zur bisherigen Regelung. Mit der Beibehaltung der Auszahlungsdauer wird die bisherige Verknüpfung zum Rentenalter gewährleistet. Dies scheint dem Gemeinderat angemessen, da gemäss bisheriger Regelung drei der vier betroffenen Gemeinderatsmitglieder einen Anspruch auf Entschädigung bis zum 65. Altersjahr haben, das vierte Mitglied hat einen Anspruch bis 5 Monate vor Erreichen des 65. Lebensjahres.

Für ab Inkrafttreten der Neuregelung bis vor Ende der Amtsdauer 2014-2017 austretende Gemeinderatsmitglieder (Art. 9) hat die nichtständige Kommission eine andere Übergangsregelung vorgeschlagen. Demnach würde die Abgangsentschädigung anhand einer Mischrechnung aus dem alten (für die anrechenbaren Amtsjahre bis 2013) und dem neuen Reglement (für die anrechenbaren Amtsjahre ab 2014) berechnet. Im Vergleich zur bisherigen Regelung würden total 22.63% weniger Entschädigungen ausgerichtet, wobei sich die individuelle Reduktion bei den vier betroffenen Gemeinderatsmitgliedern stark unterscheiden würde (zwischen 1% und 27%). Insgesamt würde die Reduktion der Entschädigungs-Gesamtsumme CHF 407'014 betragen. Der Gemeinderat hat diesen Kommissions-Vorschlag aus folgenden Gründen abgelehnt: Das System (und damit die "Spielregeln") würden kurz vor Ende der Legislatur stark geändert. Zudem würde die Regelung bei den 4 betroffenen Gemeinderatsmitgliedern zu einer massiven Ungleichbehandlung führen (Ueli Studer Kürzung 1%; Rita Haudenschild Kürzung 27%; Urs Wilk Kürzung 23%; Katrin Sedlmayer Kürzung 19%). Die bisherige Verknüpfung der Auszahlungsdauer zum Rentenalter würde wegfallen, was dem Gemeinderat ebenfalls nicht angemessen erscheint.

Für nach Inkrafttreten der Revision gewählte oder wiedergewählte Mitglieder gilt die neue Regelung. Dies erscheint dem Gemeinderat angemessen, da die Regelung für die Betroffenen zum Zeitpunkt der Wahl respektive Wiederwahl bekannt ist.

_

vgl. hierzu das Merkblatt im kantonalen online-Portal taxinfo: www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Abgangsentsch%E4digung.

5. Geprüfte Varianten

Wie oben ausgeführt wird, hat der Gemeinderat in einem ersten Schritt der Kommission drei Revisions-Varianten (inklusive Untervarianten) vorgeschlagen, welche er den Fraktionen und der Kommission unterbreitet hat. Die Kommission hat diese Varianten abgelehnt und ihrerseits einen Vorschlag mit konkreten Vorgaben gemacht, nach welchen Grundsätzen die Abgangsentschädigung in Zukunft auszugestalten sei. Der vorliegende Reglementsentwurf richtet sich zu einem grossen Teil nach diesen Vorgaben. Bei der Übergangsregelung gemäss Art. 9 wurden ebenfalls verschiedene Varianten geprüft.

6. Folgen bei Ablehnung

Bei Ablehnung der Vorlage würde der Auftrag der Motion 1401, Punkt 1 nicht erfüllt. Das Parlament müsste dem Gemeinderat Hinweise und Eckwerte geben, nach welchen Grundsätzen die Revision des Abgangsreglements auszugestalten ist.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das Parlament beschliesst das Reglement über die Abgangsentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderats (Abgangsentschädigungsreglement) gemäss vorgelegtem Entwurf.

Köniz, 10. August 2016

Der Gemeinderat

Beilagen

- Entwurf Reglement über die Abgangsentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderats (Abgangsentschädigungsreglement): synoptische Darstellung mit bisherigem Text und neuem Text sowie Erläuterungen
- Modellberechnungen Vergleich bisheriges Abgangsreglement neues Abgangsentschädigungsreglement
- 3) Zusatzbeilagen auf der Gemeinde-Webseite: www.koeniz.ch/politik/gemeindeparlament
 - Parlamentssitzung vom 23/30. Juni 2014: 1401 Motion (Grünliberale) "Senkung der Abgangsentschädigung des Gemeinderats": Bericht und Antwort des Gemeinderats vom 14. Mai 2014.
 - Parlamentssitzung vom 23/30. Juni 2014: 1403 Postulat (SP) "Abgangsentschädigungen der Könizer Gemeinderäte im Vergleich mit anderen Gemeinden von ähnlicher Grösse": Bericht und Antwort des Gemeinderats vom 14. Mai 2014.
 - Parlamentssitzung vom 7. Dezember 2015: Teilrevision "Reglement über die Gewährung einer Abgangsentschädigung an die Mitglieder des Gemeinderats" (Abgangsreglement) Einsetzen einer nichtständigen parlamentarischen Kommission: Bericht und Antwort des Gemeinderats vom 28. Oktober 2015.

Reglement über die Abgangsentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderates (Abgangsentschädigungsreglement), Totalrevision

Entwurf 2016_08_11

Bisheriger Text

(Reglement vom 24. Mai 1993

mit Änderungen bis 15. November 2010)

Vorbemerkungen

Vorlage/Neuer Text, Entwurf

(Totalrevision)

Die Erläuterungen sind kursiv gesetzt und grau hinterlegt.

Hinweis zur synoptischen Darstellung:

Wegen der vielen Änderungen (Totalrevision) ist die synoptische Darstellung normalerweise nicht sinnvoll.

Hier wurde dennoch die synoptische Darstellung gewählt, weil sie aufzeigt, welche Fragen das bisherige Reglement wie beantwortet hat und wie es neu geregelt werden soll.

Das Parlament von Köniz, gestützt auf Artikel 66 Ziffer 1 der Gemeindeordnung, beschliesst folgendes

Abgangsentschädigung an die Mitglieder des Reglement über die Gewährung einer Gemeinderats (Abgangsreglement)

Anspruch auf entschädigun Abgangs-

oder nicht wiedergewählt werden, haben Anspruch auf Aus-

1 Mitglieder des Gemeinderates, die von ihrem Amte zurücktreten richtung einer Abgangsentschädigung durch die Gemeinde.

2 Wird ein Mitglied des Gemeinderates anlässlich einer Wiederwahl durch seine Partei nicht mehr nominiert, so wird sein aus dem Gemeinderat einer Nichtwiederwahl Ausscheiden gleichgestellt.

Das Parlament beschliesst gestützt auf Artikel 27 der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 folgendes

der Mitglieder des Gemeinderats auf eine Abgangsentschädigung in heute geltende Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 angepasst, wo der Anspruch Art. 27 festgelegt ist (der bisher genannte Art. 66 Ziff. 1 bezog sich an die Hier wurde der genannte Artikel noch auf die alte Gemeindeordnung).

Reglement über die Abgangsentschädigung für die (Abgangsentschädigungsreglement) Mitglieder des Gemeinderats

Gemeinderatsmitglieder geregelt und auch nicht in erster Linie die Mit der Anpassung des Titels des Reglements wird eine Präzisierung angestrebt: in diesem Reglement wird nicht der Abgang der Gewährung der Abgangsentschädigung, sondern die Abgangsentschädigung als solche.

Anspruch

entschädigung durch die Gemeinde, wenn sie aus dem Amt Die Mitglieder des Gemeinderats haben nach Massgabe der Abgangseine folgenden Bestimmungen Anspruch auf ausscheiden infolge

- Rücktritts, a)
- Amtszeitbeschränkung, (q
- Nichtwiederwahl oder ပ
- Nichtnomination durch ihre Partei für eine Wiederwahl. ਰੇ

Artikel 1 wurde in der neuen Fassung gegenüber dem bisherigen Artikel 1 sprachlich vereinfacht.

Der bisherige Absatz 2 ist neu im Buchstaben d enthalten.

Die Aufzählung ist abschliessend.

Nach wie vor zählt auch der Gemeindepräsident oder die Gemeinde-

Vorlage/Neuer Text, Entwurf

Bisheriger Text

oräsidentin als Mitglied des Gemeinderats (vgl. dazu auch Art. 56

der Könizer Gemeindeordnung).

Den bisherigen Absatz 3 (Amtsenthebung) braucht es nicht mehr. Inhaltlich ergibt sich dadurch keine Änderung, da es abgesehen von den in Bst. a bis d genannten Fällen keine Abgangsentschädigung 3 Keinen Anspruch auf Abgangsentschädigung haben Mitglieder des Gemeinderates, welche durch die zuständige Behörde ihres Amtes enthoben werden.

Art. 2

Entstehung, Untergang und Form des Anspruchs

1 Der Anspruch auf eine Abgangsentschädigung entsteht mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat und dauert längstens bis zum Erreichen des Rentenalters gemäss Vorsorgeverordnung der Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz bzw. bis zum Ableben des oder der Berechtigten. 2 Abgangsentschädigungen werden in Form von Monatsrenten ausgerichtet.

Art. 3

Verhältnis zum Pensionskassenrecht

Die berufliche Vorsorge von Mitgliedern des Gemeinderates richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften über die berufliche Vorsorge und den gemeindeeigenen Bestimmungen über die Pensionskasse des Personals der Gemeinde Köniz.

Der Inhalt des bisherigen Artikel 2 ist neu aufgeteilt:

Aus dem neuen Artikel 1 geht hervor, dass der Anspruch auf die Abgangsentschädigung (nach wie vor) mit dem Ausscheiden aus dem Amt beginnt. Im neuen Art. 5 Abs. 4 ist betreffend Untergang des Anspruchs – gleich wie bisher – geregelt, dass der Anspruch auf Abgangsentschädigung mit dem Ableben der berechtigten Person erlischt.

Im neuen Art. 4 wird vorgesehen, dass der Anspruch mit Vollendung des 65. Altersjahrs endet und entsprechend reduziert wird. Im neuen Art. 5 Abs. 1 ist geregelt, dass die berechtigte Person nach dem neuen Abgangsreglement wählen kann zwischen monatlichen Zahlungen und neu auch einer einmaligen Kapitalzahlung. Der Inhalt des bisherigen Art. 3 ist neu in Art. 7 zu finden (vgl. die Erläuterungen dort).

Art. 4

Weiterdauern 1
der Mitgliedschaft in der 2
Pensionskasse

Mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat endet in der Regel auch die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse. 2 Die Möglichkeit und die Modalitäten einer Weiterversicherung nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat richten sich nach den Bestimmungen über die Pensionskasse des Personals der Gemeinde Köniz.

Art. 5

Kumulative Ansprüche

Abgangsentschädigungen der Gemeinde werden zusätzlich zu allfälligen Leistungen der Pensionskasse erbracht. Vorbehalten bleibt Art. 11 dieses Reglementes.

Der bisherige Art. 4 wird ersatzlos gestrichen. Es handelte sich schon bisher inhaltlich um eine reine Verweisnorm auf das Pensionskassenrecht.

Mit dem Verweis auf das Pensionskassenrecht im neuen Art. 7 Abs. 1 erscheint auch die bisher in Artikel 4 erwähnte Frage ausreichend abgedeckt.

enthalten. – Vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 7 Abs. 2.

Der Inhalt des bisherigen Art. 5 ist (teilweise) im neuen Art. 7 Abs. 2

Art. 2

Voraussetzung

Ein Anspruch auf eine Abgangsentschädigung besteht nur

a) bei einem Rücktritt nach einer Amtszeit von mindestens vier vollen Amtsjahren;

b) bei einer Nichtwiederwahl oder Nichtnomination durch die Partei nach einer Amtszeit von mindestens einem vollen Amtsjahr. Nach dem bisherigen Abgangsreglement (vgl. bisheriger Art. 8 und die zweite Tabelle im Anhang) wurde eine Abgangsentschädigung beim Ausscheiden aus dem Amt wegen Rücktritts nur dann ausgerichtet, wenn das Gemeinderatsmitglied mindestens vier Jahre im Amt war und beim Ausscheiden aus dem Rat das 40. Altersjahr vollendet hatte. Neu wird in Art. 2 Bst. a nur noch die Voraussetzung der vier vollen Amtsjahre im Amt aufgenommen; für die Begrenzung ab dem 40. Altersjahr erscheint keine sachliche Begründung ersichtlich.

Bisher war in Art. 7 Abs. 2 vorgesehen, dass bei Nichtwiederwahl (inkl. Nichtnomination) eine Abgangsentschädigung nur dann für

mehr als 6 Monate ausgerichtet wird, wenn das Mitglied des Gemeinderats zumindest 4 Jahre im Amt war und bei Ausscheiden aus dem Rat das 40. Altersjahr vollendet hatte.

Da neu eine Auszahlungsdauer (im Fall der Auszahlung in monatlichen Raten) von nur noch höchstens drei Jahren besteht (vgl. Art. 5), ist in Art. 2 Bst. b vorgesehen, anstelle einer Abstufung neu eine Mindestamtsdauer von einem vollen Amtsjahr zu verlangen.

Falls infolge eines Rücktritts während des Jahres ein neues Gemeinderatsmitglied unterjährig ins Amt gewählt wird (z.B. ab 1. Juni), ist für dieses Gemeinderatsmitglied ein "volles Amtsjahr" nach Ablauf eines Jahres (also beim Bespiel am 31. Mai des Folgejahres) erreicht.

Art. 6

Bestimmungs 1 Die -kriterien für cher die rung Festlegung 2 Die der Abgangs- Amt entschädi- den

gung

1 Die Abgangsentschädigung wird aufgrund der letzten ordentlichen Besoldung des oder der Berechtigten (einschliesslich Teuerung, aber ohne Berücksichtigung anderer Zulagen) festgelegt.

Abgangsentschädi-

gung

Die Dauer ihrer Auszahlung richtet sich nach den vollendeten Amts- und Altersjahren des oder der Berechtigten bei Ausscheiden aus dem Gemeinderat.

Art. 3

1 Grundlage für die Berechnung der Abgangsentschädigung ist die Jahresentschädigung nach Artikel 1 des Behördenreglements¹ zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt. 2 Die höchste Abgangsentschädigung wird erreicht bei zwölf oder mehr vollen Amtsjahren und wird in 36 gleich hohen monatlichen Raten ausgerichtet; sie beträgt a) bei Nichtwiederwahl oder Nichtnomination durch die Partei das Zweifache des Betrags nach Absatz 1; b) bei Rücktritt oder Ausscheiden infolge Amtszeitbeschränkung 80% des Zweifachen des Betrags nach Absatz 1. 3 Für jedes volle oder angebrochene Amtsjahr, das dem Gemeinderatsmitglied beim Ausscheiden aus dem Amt bis zum Erreichen von 12 vollen Amtsjahren fehlt, erfolgt eine Kürzung um 1/12 indem sich die Anzahl der nach Absatz 2 berechneten monatlichen Raten wie folgt bestimmt:

Reglement über die Entschädigung und Nebenbeschäftigung der Mitglieder des Gemeinderats und über weitere Entschädigungen (Behördenreglement) vom 8. Dezember 2008 (Nr. 153.31)

Anzahl volle Amtsjahre 2 12 11 10 9 8	Anzahl monatliche Raten 36 33 27 27
7 6	21
5 4	15
3	6 9
	г
7 4 + 0 /20 .	

Zu Art. 3 (neu):

Die Entschädigung als Mitglied des Gemeinderats ist im Reglement über die Entschädigung und Nebenbeschäftigung der Mitglieder des Gemeinderats und über weitere Entschädigungen (Behördenreglement) geregelt. Die Höhe ist dort ans Personalrecht gekoppelt (Art. 1). Es wird auf den Anspruch nach Artikel 1 Behördenreglement abgestellt, also ohne den Auslagenersatz und die weiteren Entschädigungen (wie Sitzungsgelder etc.) Massgebend ist der Anspruch nach Art. 1 Behördenreglement, wie er im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt besteht.

Dabei ist zu beachten, dass die Entschädigung für das Gemeindepräsidium höher ist (nach der Lohntabelle 2016 der Personalverordnung jährlich Fr. 204'150) als für die übrigen Mitglieder des Gemeinderats (nach der Lohntabelle 2016 jährlich Fr. 188'446). Damit ist automatisch auch die maximale Abgangsentschädigung für das Gemeindepräsidium höher als für die anderen Mitglieder des Gemeinderats.

Es wird höchstens eine Abgangsentschädigung in der Höhe von 2 Gemeinderats-Jahresentschädigungen ausgerichtet.

Da sowohl das Ausscheiden aus dem Amt wegen Rücktritts als auch wegen der Amtszeitbeschränkung vorhersehbar und planbar sind, wird in diesen Fällen eine geringere Abgangsentschädigung ausgerichtet als bei den nicht (oder weniger) vorhersehbaren Fällen der Nichtwiederwahl oder der Nichtnomination durch die Partei bei einer Wiederwahl.

Bei Erlass des Abgangsreglements vom 24. Mai 1993 war stark darauf geachtet worden, keine zu grossen Leistungssprünge in der Abgangsentschädigung vorzusehen. Damit sollte verhindert werden, dass jemand hauptsächlich deshalb im Amt bleibt, um grössere finanzielle Einbussen bei der Abgangsentschädigung zu vermeiden.

Aufgrund dieser Erfahrung wird hier auch fürs neue Abgangsentschädigungsreglement empfohlen, für den freiwilligen Rücktritt eine nicht allzu grosse Reduktion der maximalen Abgangsentschädigung vorzusehen. Es ist vorgesehen, dass bei Nichtwiederwahl und Nichtnomination nach 3 Legislaturen das Maximum (100%) der Abgangsentschädigung von zwei Gemeinderats-Jahresentschädigungen erreicht wird, beim Rücktritt und der Amtszeitbeschränkung 80% davon.

Nach 3 Legislaturen (=12 Jahre) wird die volle Abgangsentschädigung erreicht. Ist ein Gemeinderatsmitglied während der Legislatur anlässich einer Ersatzwahl gewählt worden, kann es die 12 vollen Amtsjahre schon vor Abschluss der Legislatur erreichen. Wer mehr als 12 Amtsjahre erreicht, erhält aber keine höhere Abgangsentschädigung. So erhält beispielsweise ein Gemeinderatsmitglied, das nach 15 Amtsjahren wegen der Amtszeitbeschränkung aus dem Gemeinderat ausscheidet grundsätzlich eine gleich hohe Abgangsentschädigung wie ein Kollege nach 12 Amtsjahren (vorbehalten bleibt die Reduktion ab

dem vollendeten 65. Altersjahr nach Art. 4).

Die Höhe der monatlichen Rate wird nach Absatz 2 bestimmt, dies in Abhängigkeit des Grundes für das Ausscheiden aus dem Amt. Ein Gemeinderatsmitglied das 12 oder mehr Jahre im Amt war, erhält 36 Raten in der bestimmten Höhe.

Für Gemeinderatsmitglieder, die nicht drei volle Legislaturen im Amt waren, wird die Abgangsentschädigung nach Absatz 3 reduziert. Die Reduktion beträgt pro "fehlendem" Amtsjahr 1/12. Dies wird so umgesetzt, als die betreffende Person weniger Raten (in unveränderter Höhe) erhält. Die Anzahl der Raten ergibt sich aus der Tabelle in Absatz 3.

Art. 4

65. Altersjahr, Reduktion der Abgangsentschädi-

Der Anspruch endet mit dem Ende des Monats, in welchem das ehemalige Gemeinderatsmitglied das 65. Altersjahr vollendet, dementsprechend reduziert sich die Abgangsentschädigung um die nach Artikel 3 darüber hinausreichenden Raten.

Damit wird eine Koordination der Abgangsentschädigung mit dem vollendeten 65. Altersjahr bezweckt, bei dem (heute) in der Regel das so genannte "Pensionsalter" erreicht wird.

der Begriff "Rentenalter" ein unbestimmter ist. Neu wird in Artikel 4 Altersjahr vollendet". Diese Formulierung entspricht jener von Art. 9 Der im bisherigen Artikel 2 Absatz 1 Abgangsreglement verwendete verordnung der Pensionskasse" hat zu Unsicherheiten geführt, da deshalb geschrieben, dass der Anspruch endet "mit dem Ende des des Pensionskassenreglements vom 16. März 2015 zum ordentlichen Rücktrittsalter gemäss Standard-Vorsorgeplan. Bei einer allfälligen entschädigungsreglement statt; falls eine analoge Anpassung im Abgangsentschädigungsreglement gewünscht würde, müsste diese Verweis auf das "Erreichen des Rentenalters gemäss Vorsorge-Monats, in welchem das ehemalige Gemeinderatsmitglied das 65. Anpassung des ordentlichen Rentenalters im Pensionskassenrecht Abgangsautomatische Mitentwicklung im bewusst separat beschlossen werden. findet keine

Art. 5

Auszahlung

1 Das Gemeinderatsmitglied kann spätestens mit dem Ausscheiden aus dem Amt verlangen, dass ihm der nach den Artikeln 3 und 4 bestimmte Betrag der Abgangsentschädigung einmalig ausbezahlt werden soll.

Die Höhe der Abgangsentschädigung wird nach den Regeln von Art. 3 und Art. 4 bestimmt. Der Artikel 5 regelt nun nur noch die Aufteilung des nach Art. 3 und 4 bestimmten Betrags für die Auszahlung an das berechtigte Gemeinderatsmitglied.

Neu wird die Möglichkeit der einmaligen Zahlung geschaffen. Alternativ kann die Abgangsentschädigung in monatlichen Raten (grundsätzlich auf höchstens drei Jahre verteilt) ausbezahlt werden. Es gibt diese zwei Varianten: entweder die einmalige Zahlung oder die Aufteilung in gleichhohe monatliche Raten; Mischformen (wie z.B. die Hälfte als einmalige Zahlung, der Rest in monatlichen Anteilen) sind nicht vorgesehen. Damit soll der administrative Aufwand für die Ausrichtung der Abgangsentschädigung so gering wie möglich gehalten werden.

Die Abklärung der Folgen (Steuern, AHV, BVG etc.) der jeweiligen Auszahlungsart ist Sache der berechtigten Person. Hinweis: die Höhe der gesamten Abgangsentschädigung und der monatlichen Raten bestimmt sich nach den Art. 3 und 4. Daher ist die Höhe der monatlichen Rate für jede Person individuell zu berechnen; die Höhe ist abhängig vom Grund des Ausscheidens aus dem Gemeinderat und von der "Funktion" im Gemeinderat (Gemeindepräsidium oder "normales" Gemeinderatsmitglied). Die Höhe der gesamten Abgangsentschädigung ist sodann abhängig von der Anzahl Amtsjahre und gegebenenfalls vom Alter (ab Vollendung des 65. Altersjahres gibt es eine Reduktion nach Art. 4).

2 Scheidet die berechtigte Person nach dem Monatsersten nach Vollendung des 60. Altersjahres aus dem Amt aus, kann sie eine monatliche Auszahlung aufgeteilt in gleich hohe Raten bis zur Vollendung des 65. Altersjahres verlangen. Der Betrag der Abgangsentschädigung wird dabei nicht erhöht, nur die Auszahlung kann ausgedehnt und damit verteilt werden bis zur Vollendung des 65. Altersjahres (d.h. auf höchstens 60 monatliche Raten). Das führt dazu, dass die Höhe der einzelnen Raten bei dieser Auszahlungsart tiefer ist.

3 Die einmalige Auszahlung oder die Auszahlung der ersten Rate erfolgt innert 30 Tagen nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

Mit Abs. 3 (neu) werden die Auszahlungsmodalitäten geregelt, bisher war das nicht geregelt.

4 Der Anspruch auf Abgangsentschädigung erlischt mit dem Ableben des ehemaligen Gemeinderatsmitglieds.

Mit Abs. 4 (neu) wird das im bisherigen Art. 2 Abs. 1 Geregelte übernommen. Stirbt das Gemeinderatsmitglied vor dem Ausscheiden aus dem Amt, entsteht kein Anspruch auf Abgangsentschädigung. Stirbt das ehemalige Gemeinderatsmitglied nach Ausscheiden aus dem Amt und wurde die Kapitalzahlung gewählt oder wurden schon Raten der Abgangsentschädigung ausgerichtet, so bleiben diese von der neuen Situation unberührt. Bei der ratenweisen Auszahlung besteht hingegen auf die im Zeitpunkt des Ablebens noch nicht geleisteten Raten kein Anspruch mehr. Die Rate der Abgangsentschädigung für den Monat, in welchem das ehemalige Gemeinderatsmitglied stirbt, wird dabei noch ungekürzt ausbezahlt.

Art. 7

Abgangsent- l schädigung bei Nichtwieder-

1 Die Abgangsentschädigung bei Nichtwiederwahl beträgt in den ersten 6 Monaten nach Ausscheiden aus dem Amte 80% und anschliessend 55% der Besoldung gemäss Art. 6 Abs. 1 dieses Reglementes.

Zum bisherigen Art. 7:

Die Abstufung der Leistungshöhe zwischen Nichtwiederwahl (bisher Art. 7) und Rücktritt (bisher Art. 8) ist neu in Art. 3 Abs. 1 enthalten. Da die Abgangsentschädigung neu nur für eine kürzere Dauer ausgerichtet wird, wird auf eine Abstufung in der Auszahlungshöhe zwischen den ersten sechs Monaten und anschliessend verzichtet (vgl. bisher Art. 7 und Art. 8).

Für eine Dauer von mehr als 6 Monaten wird sie nur ausgerichtet, sofern das Mitglied des Gemeinderates zumindest 4 Jahre im Amte war und bei Ausscheiden aus dem Rat das 40. Altersjahr vollendet hat.

Art. 8

Abgangsentschädigung bei Rücktritt

1 Die Abgangsentschädigung bei Rücktritt (freiwillig oder wegen Amtszeitbeschränkung) beträgt 55% der Besoldung gemäss Art. 6 Abs. 1 dieses Reglementes. Sie wird nur ausgerichtet, sofern das Mitglied des Gemeinderates zumindest 4 Jahre im Amte war und bei Ausscheiden aus dem Rat das 40. Altersjahr vollendet hat.

Art. 9

Dauer der Entschädigungs-

eistung

1 Sind die Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 2 oder Art. 8 Abs. 2 dieses Reglementes erfüllt, so wird die Abgangsentschädigung ab Ausscheiden aus dem Amte für mindestens 12 Monate und höchstens 96 Monate ausgerichtet.

2 Im einzelnen richtet sich die Dauer der Auszahlung nach den Tabellen im Anhang dieses Reglementes.

Art. 10

Anpassung der Entschädigungen an die Teuerung

Die Abgangsentschädigungen werden in gleichem Umfang und zum selben Zeitpunkt der Teuerung angepasst wie die Besoldung amtierender Gemeinderäte.

Der bisherige Art. 8 Abs. 2 ist (teilweise) im neuen Art. 2 enthalten.

Zum bisherigen Art. 9:

Die Dauer der Auszahlung ist im neuen Art. 5 geregelt.

Das System der Abgangsentschädigung ist gemäss diesem Entwurf generell stark vereinfacht worden, so dass es die im bisherigen Abgangsreglement im Anhang enthaltenden Tabellen im neuen Abgangsreglement nicht mehr braucht. Beim vorliegenden System ist die Höhe der Abgangsentschädigung massgebend, ob sie dann als Einmalzahlung oder verteilt auf die Anzahl monatliche Raten gemäss Tabelle im Anhang ausbezahlt wird, ist sekundär.

Zum bisherigen Art. 10:

Die Abgangsentschädigung wird nach dem neuen System entweder als einmalige Zahlung oder in (nicht mehr so vielen wie bisher) monatlichen Anteilen ausbezahlt. Die Berechnung ist nach dem neuen Art. 3 ausgehend von der Gemeinderats-Entschädigung im

Art. 11

Reduktion der Entschädigun

1 Hat ein ehemaliges Mitglied des Gemeinderates anderweitiges Einkommen (inklusive Ersatzeinkommen aus Versicherungsleistungen und Vermögensertrag), so wird die Abgangsentschädigung gemäss Art. 7 oder Art. 8 dieses Reglementes soweit gekürzt, dass das gesamte Bruttoeinkommen unter Einbezug der Abgangsentschädigung höchstens die jeweils geltende Gemeinderatsbesoldung (einschliesslich Teuerung, aber ohne Berücksichtigung anderer Zulagen) erreicht.

Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt vorgesehen.

Zum bisherigen Art. 11:

Neu ist in Art. 7 Abs. 2 aufgenommen, dass die Abgangsentschädigung völlig losgelöst von anderem Einkommen und anderen Leistungen (z.B. Erwerbseinkommen, Vermögensertrag, Leistungen von privaten Versicherungen oder Sozialversicherungen) ausgerichtet wird.

Mit der neu möglichen einmaligen Zahlung der Abgangsentschädigung (vgl. neu Art. 5 Abs. 1) wäre eine Reduktion der Entschädigung bei anderweitigem Einkommen nur schwierig umsetzbar.

Der Verzicht auf die Reduktion der Abgangsentschädigung ist allgemein eine Vereinfachung des Systems und reduziert den administrativen Aufwand. So entfallen auch schwierige Abgrenzungsfragen, die sich z.B. bei Ehepaaren gestellt hatten (stammt der in der Steuererklärung ausgewiesen Vermögensertrag aus Vermögen des ehemaligen Gemeinderatsmitglieds oder vom Ehepartner?).

² Der oder die Berechtigte ist verpflichtet, der zuständigen Behörde der Gemeinde sein/ihr gesamtes Bruttoeinkommen jährlich schriftlich zu melden und ungesäumt auszuweisen. Die Einhaltung dieser Pflichten ist Voraussetzung für die Ausrichtung der Abgangsentschädigung.

Art. 12

Ausnahmeregelung in Härtefällen

Die zuständige Behörde ist befugt, in Härtefällen die Höhe der Ab-Härtefälle gangsentschädigungen abweichend von diesem Reglement festzulegen. Sie darf dabei die in Art. 7 und 8 dieses Reglementes genannten Ansätze um maximal 20% erhöhen.

Art. 6

Die Geschäftsprüfungskommission kann auf Gesuch hin die nach den Artikeln 3 und 4 berechnete Abgangsentschädigung um höchstens 30 % erhöhen.

Es wird vorgesehen, die bisherige Härtefallregelung (bisher Art. 12) auch im neuen Abgangsreglement beizubehalten. Dabei ist der Text etwas vereinfacht worden.

Neu ist eine Erhöhung um höchstens 30 % möglich, dies erscheint angesichts der neu tieferen Beträge angebracht, ansonsten nur ein zu geringer Handlungsspielraum bestünde. Neu ist die Zuständigkeit bei der GPK vorgesehen und nicht mehr beim Gemeinderat mit Berichterstattungspflicht an die GPK (vgl. bisher Art. 13). Es erscheint angemessener, wenn nicht das Gremium über ein Härtefallgesuch entscheidet, welchem die gesuchstellende Person vorher angehörte. Neu wird auch ausdrücklich das Stellen eines Gesuchs vom ausscheidenden bzw. ehemaligen Gemeinderatsmitglied gefordert.

Es ist der GPK freigestellt, ob sie die Anzahl monatlicher Raten oder den Betrag der einzelnen Raten erhöht.

Es ist nicht einfach, sich Härtefallkonstellationen im Voraus konkret auszumalen. Es ist davon auszugehen, dass eine aussergewöhnliche Situation von einer gewissen Dringlichkeit erforderlich ist, damit von einem Härtefall gesprochen werden kann.

Neu wird darauf verzichtet, mögliche Härtefälle zu umschreiben. Die im bisherigen Absatz 2 genannten Fälle scheinen auch eher allgemeine Ziele der Abgangsentschädigung zu sein, als dass sie eine Ausnahmesituation umschreiben würden.

2 Derartige Ausnahmeregelungen sind insbesondere zulässig:

 zur Erleichterung der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit als Selbständigerwerbender oder -erwerbende; zur Überbrückung von ausserordentlichen finanziellen Nachteilen bis zur Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit bei Nichtwiederwahl; 3 Entsprechend den im Einzelfall bestehenden Möglichkeiten kann die spätere Rückerstattung von Härtefalleistungen oder deren Verrechnung mit Ansprüchen auf andere Gemeindeleistungen in der Ausnahmeregelung vorbehalten werden.

Art. 13

Zuständige 1 Behörden

- 1 Für den Vollzug des vorliegenden Reglementes ist der Gemeinderat zuständig.
- Über Ausnahmeregelungen gemäss Art. 12 dieses Reglementes ist der Geschäftsprüfungskommission des Parlamentes Bericht zu erstatten.

Auf den bisherigen Absatz 3 wird neu verzichtet. Eine Vereinfachung scheint angebracht, auch weil die Beträge der Abgangsentschädigung neu tiefer liegen als bisher.

Der bisherige Art. 13 kann ersatzlos gestrichen werden. Die Zuständigkeit für die Härtefallregelung ist neu in Art. 7 der GPK zugewiesen.

Es wird vorgeschlagen, in der VOV zu regeln, dass die Personalabteilung für den Vollzug des Abgangsreglements zuständig ist. Das entspricht faktisch der heutigen Praxis.

Art. 7

Berufliche Vorsorge, andere

Einkünfte

1 Die berufliche Vorsorge der Gemeinderatsmitglieder richtet sich nach den besonderen dafür geltenden Bestimmungen. Der bisherige Artikel 3 wird hier inhaltlich übernommen. Es handelt sich dabei eigentlich um eine reine Verweisnorm, auf die genauso gut verzichtet werden könnte. Allerdings hat die Erfahrung gezeigt, dass das Verhältnis zwischen Abgangsentschädigung und Pensionskassenrecht immer wieder Thema war, so dass hier weiterhin eine explizite Klarstellung vorgeschlagen wird.

2 Die Abgangsentschädigung wird unabhängig von allfälligen anderen Einkünften des ehemaligen Gemeinderatsmitglieds ausbezahlt. In diesem neuen Absatz soll der Systemwechsel verdeutlicht werden:

- Bisher wurde die Abgangsentschädigung so weit reduziert, dass das gesamte Bruttoeinkommen zusammen mit der Abgangsentschädigung höchstens die jeweils geltende Gemeinderatsbesoldung erreichte (vgl. bisheriger Art. 11).
- Neu wird die Abgangsentschädigung in geringerem Umfang und für eine kürzere Dauer ausgerichtet, weshalb sie

Bisheriger Text

5

unabhängig und zusätzlich zu allen andere Einkünften der ehemaligen Gemeinderatsmitglieder ausgerichtet wird. Dies reduziert auch den administrativen Aufwand, indem die Ermittlung einer allfälligen Reduktion der Abgangsentschädigung entfällt.

77 +17

Übergangs-

bestimmunge n

Für ehemalige Mitglieder des Gemeinderates, welche bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes bereits aus dem Gemeinderat ausgeschieden sind, findet das vorliegende Reglement keine Anwendung. Sie unterstehen weiterhin den Vorschriften des bisherigen Rechts.

Erste Übergangsbestimmung

7

Ar.

Für ehemalige Mitglieder des Gemeinderats, welche bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglements bereits aus dem Gemeinderat ausgeschieden sind, findet das vorliegende Reglement keine Anwendung. Sie unterstehen weiterhin den Vorschriften des bisherigen Rechts.

Mit dem bisherigen Recht ist das Abgangsreglement vom 24. Mai 1993 mit den seitherigen Änderungen gemeint (also so, wie es am 31. Dezember 2016 gilt). Artikel 8 richtet sich sowohl an das eine ehemalige Gemeinderatsmitglied, das heute noch eine Abgangsentschädigung bezieht als auch an die heutigen Mitglieder des Gemeinderats, die allenfalls vor Inkrafttreten des neuen Abgangsentschädigungsreglements aus dem Gemeinderat ausscheiden.

Bei der Person, die heute eine Abgangsentschädigung bezieht, darf es durch die nachträgliche Änderung der Rechtslage keine Veränderung in der Auszahlung geben, da sich bei ihr alle Sachverhaltselemente vor der Rechtsänderung zugetragen haben (Verbot der echten Rückwirkung von Erlassen).

Auch die heutigen Gemeinderatsmitglieder, die allenfalls noch vor Inkrafttreten dieses Reglements aus dem Amt ausscheiden, erwerben ihren Anspruch auf Abgangsentschädigung nach dem bisherigen Recht. Eine Anwendung des neuen Abgangsentschädigungsreglements auf Gemeinderatsmitglieder, die vor dessen Inkrafttreten aus dem Amt ausscheiden, würde eine verbotene echte Rückwirkung des Erlasses darstellen.

3 Für Mitglieder des Gemeinderates, die dem Rat am 31. Dezember

2009 als vollamtliches Mitglied angehört haben und für die Amtsdauer 2010-2013 wiedergewählt worden sind, wird die bis zum 31. Dezember 2009 geleistete Amtszeit als vollamtliches Mitglied für die Berechnung der massgebenden Anzahl Amtsjahre (Art. 6 Abs. 2) angerechnet.

- 4 Für Mitglieder des Gemeinderates, die dem Rat am 31. Dezember 2009 als nebenamtliches Mitglied angehört haben und für die Amtsdauer 2010–2013 wiedergewählt worden sind, wird für die Berechnung der massgebenden Anzahl Amtsjahre (Art. 6 Abs. 2) zusätzlich zu der ab 1. Januar 2010 geleisteten Amtszeit ein weiteres Jahr angerechnet.
- 5 Die Abgangsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates, die dem Rat am 31. Dezember 2009 als vollamtliches Mitglied angehört haben und die bis zum 31. Dezember 2013 zurücktreten oder für die Amtsdauer 2014–2017 nicht wiedergewählt werden, berechnet sich auf folgender Basis: Letzte ordentliche Monatsbesoldung (Art. 6 Abs. 1) im Jahr 2009 multipliziert mit der Anzahl Monate im Amt bis zum 31. Dezember 2009 plus letzte ordentliche Monatsbesoldung (Art. 6 Abs. 1) vor dem Ausscheiden aus dem Amt multipliziert mit der Anzahl Monate im Amt ab dem 1. Januar 2010, geteilt durch Anzahl Monate im Amt insgesamt.
- 6 Die Abgangsentschädigung für bisherige Mitglieder des Gemeinderates, die bis zum 31. Dezember 2009 zurückgetreten oder für die Amtsdauer 2010–2013 nicht wiedergewählt worden sind, richtet sich nach bisherigem Recht.

Art. 9

Zweite Übergangsbestimmung

Mitglieder des Gemeinderats, die ab dem Inkrafttreten dieses Reglements und spätestens mit dem Ende der Amtsdauer 2014–2017 aus dem Amt ausscheiden, haben grundsätzlich Anspruch auf eine Abgangsentschädigung nach bisherigem Recht. Dabei wird aber der im bisherigen Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1 genannte Prozentsatz von 55% auf 45% reduziert.

Mit dem bisherigen Recht ist das Abgangsreglement vom 24. Mai 1993 mit den seitherigen Änderungen gemeint (also so, wie es am

31. Dezember 2016 gilt).

Amt sind und die Legislatur voraussichtlich zu Ende führen. Aus auszugehen, dass die betroffenen Gemeinderatsmitglieder im des bisherigen Rechts Rücktritt (Amtszeitbeschränkung) getroffen haben, die sich ohne auf eine Abgangsentschädigung nach bisherigem Recht haben. Es erschiene stossend, wenn für diese Gemeinderatsmitglieder die Artikel 9 richtet sich an die Gemeinderatsmitglieder, die heute im angemessene davon Dispositionen betreffend die finanzielle Situation nach ihrem Nachteil nicht wieder rückgängig machen lassen. Daher wird auch für diese Gemeinderatsmitglieder festgehalten, dass sie Anspruch Spielregeln so kurz vor Ende der Legislatur markant verschlechtert müssen werden. Gründen des Vertrauensschutzes Vertrauen auf die Weitergeltung Übergangsbestimmungen festgelegt würden. Abweichend von der bisherigen Regelung wird aber der Prozentsatz der bisherigen Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1 reduziert. Diese Reduktion verringert die Abgangsentschädigung um rund

Art. 10

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 24. Mai 1993 über die Gewährung einer Abgangsentschädigung an die Mitglieder des Gemeinderates (Abgangsreglement) wird aufgehoben.

Art. 11

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Inkrafttreten

> 2 Es ersetzt das Reglement über die Gewährung einer Abgangsentschädigung an vollamtliche Mitglieder des Gemeinderates vom 16. Oktober 1972.

1 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Art. 15

Inkrafttreten

Die Genehmigung durch die kantonale Gemeindedirektion bleibt vorbehalten. က

Bisheriger Text		Vorlage/Neuer Text, Entwurf	
Köniz, den 24. Mai 1993		Köniz, den [Datum wird nach der Parlamentssitzung eingefügt]	lamentssitzung eingefügt]
Im Namen des Grossen Gemeinderates		Im Namen des Parlaments	
Der Präsident:	Der Sekretär:	Der Präsident	Die Sekretärin
Daniel Zingg	Matthias Burkhalter		
		Markus Willi	Verena Remund-von Känel
Anhang mit 2 Tabellen (hier nicht wiedergegeben)	ergegeben)	Es gibt keine Anhänge mehr.	

Modellberechnungen Vergleich bisheriges Abgangsreglement - neues Abgangsentschädigungsreglement

Berechnungsmodelle neues Abgangsentschädigungsreglement (Lebensalter ist nicht relevant)

	Basis für Entsch.	AGE nach 4 Jahren	AGE nach 8 Jahren	AGE nach 12 Jahren		Monatliche Rate
	(Jahreslohn)	neu	neu	neu		(bei Ratenzahlung)
GR Mitglied, Nichtwiederwahl	188'466	125'644	251'288	376'932	*	10'470
GP - Nichtwiederwahl	204'150	136'100	272'200	408'300	**	11'342
		-	-			
GR Mitglied - Rücktritt oder						
Amtszeitbeschränkung	188'466	100'515	201'030	301546		8'376
GP - Rücktritt oder						
Amtszeitbeschränkung	204'150	108'880	217'760	326640		9'073

^{*} in der Praxis nicht möglich (Amtszeitbeschränkung nach 3 Amtsperioden)

Berechnungsmodelle bisheriges Abgangsreglement (Annahme Lebensalter 45 bei Ausscheiden aus dem GR)

	Basis für Entsch.	AGE nach 4 Jahren	AGE nach 8 Jahren	AGE nach 12 Jahren
	(Jahreslohn)	bisher	(Vollamt) bisher	(Vollamt) bisher
GR Mitglied, Nichtwiederwahl	188'466	265'423	412'269	524'564
GP - Nichtwiederwahl	204'150	287'511	446'578	568'218
GR Mitglied - Rücktritt oder				
Amtszeitbeschränkung	188'466	138'208	285'055	423'263
GP - Rücktritt oder				
Amtszeitbeschränkung	204'150	149'710	308'777	458'487

^{*} in der Praxis nicht möglich (Amtszeitbeschränkung nach 3 Amtsperioden)

Berechnungsmodelle bisheriges Abgangsreglement (Annahme Lebensalter 50 bei Ausscheiden aus dem GR)

	Basis für Entsch. (Jahreslohn)	AGE nach 4 Jahren bisher	AGE nach 8 Jahren (Vollamt) bisher	AGE nach 12 Jahren (Vollamt) bisher
GR Mitglied, Nichtwiederwahl	188'466	343'165	550'478	723'238
GP - Nichtwiederwahl	204'150	371'723	596'288	783'426
GR Mitglied - Rücktritt oder				
Amtszeitbeschränkung	188'466	155'484	371'435	587'386
GP - Rücktritt oder				
Amtszeitbeschränkung	204'150	168'424	402'346	636'268

^{*} in der Praxis nicht möglich (Amtszeitbeschränkung nach 3 Amtsperioden)

Berechnungsmodelle bisheriges Abgangsreglement (Annahme <u>Lebensalter 55</u> bei Ausscheiden aus dem GR)

	Basis für Entsch. (Jahreslohn)	AGE nach 4 Jahren bisher	AGE nach 8 Jahren (Vollamt) bisher	AGE nach 12 Jahren (Vollamt) bisher
GR Mitglied, Nichtwiederwahl	188'466	412'269	697'324	852'809
GP - Nichtwiederwahl	204'150	446'578	755'355	923'779
GR Mitglied - Rücktritt oder				
Amtszeitbeschränkung	188'466	172'761	457'815	742'870
GP - Rücktritt oder				
Amtszeitbeschränkung	204'150	187'138	495'914	804'691

^{*} in der Praxis nicht möglich (Amtszeitbeschränkung nach 3 Amtsperioden)

Berechnungsmodelle bisheriges Abgangsreglement (Annahme <u>Lebensalter 60</u> bei Ausscheiden aus dem GR)

	Basis für Entsch.	AGE nach 4 Jahren	AGE nach 8 Jahren	AGE nach 12 Jahren
	(Jahreslohn)	bisher	bisher	bisher
GR Mitglied, Nichtwiederwahl	188'466	481'374	541'840	541'840
GP - Nichtwiederwahl	204'150	521'433	586'931	586'931
GR Mitglied - Rücktritt oder				
Amtszeitbeschränkung	188'466	190'037	518'282	518'282
GP - Rücktritt oder				
Amtszeitbeschränkung	204'150	205'851	561'413	561'413
* in dea Danie wield as Seliele / Austra-ith				

^{*} in der Praxis nicht möglich (Amtszeitbeschränkung nach 3 Amtsperioden)

^{**} in der Praxis nur möglich, falls Art. 26 GO angepasst wird